

Beitragsordnung des SV Parkentin e.V.

Gemäß § 9 (2) der Vereinssatzung hat der Vorstand die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Ab dem 01.07.2024 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Monatsbeiträge in der Abteilung Fußball:

- Erwachsene mit Wettspielbetrieb:	18 EUR
- Erwachsene ohne Wettspielbetrieb:	15 EUR
- Kinder, Jugendliche und Mitglieder mit Ermäßigung nach § 2:	15 EUR
- Fahrdienst zum Fußballtraining für Kinder:	25 EUR
- Trainer und Betreuer:	0 EUR

Monatsbeiträge in allgemeinen Sportgruppen:

- Erwachsene:	12 EUR
- Mitglieder mit Ermäßigung nach § 2:	7 EUR

Monatsbeiträge in der Frühförderung:

- Kinderturnen „Sportrabauken“:	29 EUR
- Kindertanzen:	29 EUR
- Kitasport „Mini Monster Kicker“:	10 EUR

Monatsbeitrag bei ruhender Mitgliedschaft:

3 EUR

(2) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein wird eine einmalige Gebühr von 10 EUR erhoben.

(3) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen Förderbeitrag nach eigenem Ermessen, welcher über dem zu zahlenden Beitrag liegt, zu bezahlen.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen beim Mitgliedsbeitrag gelten für Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte und Empfänger von Arbeitslosengeld II.
- (2) Ermäßigungen gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen für die Ermäßigung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen sind.
- (3) Für alle Ermäßigungen (ALG-Empfänger, Schwerbehinderte) gilt eine schriftliche Antrags- und Nachweispflicht. Dem Antrag sind eindeutige Nachweise beizufügen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises für den Ermäßigungsgrund hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie der Fahrdienstbeitrag sind grundsätzlich als Halbjahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die im laufenden Beitragszeitraum dem Verein beitreten, zahlen den Beitrag anteilig nach Anzahl der Monate. Bei Eintritt bis zum 15. des Monats, zählt der Monat des Eintritts als voller Beitragsmonat.
- (3) Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus dem Verein aus, werden im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge für Monate nach dem Austritt anteilig nach Anzahl der Monate erstattet

§ 4 Arbeitsstunden

- (1) Nach § 10 der Vereinssatzung sind erwachsene Mitglieder aus der Abteilung Fußball (mit und ohne Wettspielbetrieb) dazu verpflichtet während des jeweiligen Beitragsjahres insgesamt 6 Arbeitsstunden zur Unterstützung des Trainings- und Spielbetriebs sowie zur Erhaltung der Vereinsanlagen zu leisten.

- (2) Als Arbeitsstunden werden folgende Tätigkeiten angerechnet:
 - Tätigkeit als Trainer oder Betreuer in der Abteilung Fußball
 - Teilnahme an vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen
 - Unterstützung beim Kioskverkauf zu Punktspielen
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten können in Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ebenfalls als Arbeitsstunden angerechnet werden.
- (4) Die Mitglieder sind dafür zuständig, die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen an den Vorstand zu melden. Die Tätigkeit als Trainer und Betreuer sowie die Teilnahme an Arbeitseinsätzen wird vom Vorstand ohne weitere Meldung erfasst.
- (5) Gründe, die es dem Mitglied im Einzelfall nicht ermöglichen, die Arbeitsstunden fristgerecht zu erbringen, sind dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf des Beitragsjahres mitzuteilen. Der Vorstand kann dazu im Einzelfall eine Reduzierung der Arbeitsstunden beschließen.
- (6) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ersatzweise eine Stundenvergütung von 10 EUR berechnet. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten Beitragsrechnung oder einer Schlussabrechnung im Falle des Vereinsaustritts.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Voraus ausschließlich durch Überweisung zum Fälligkeitstermin auf das Konto des SV Parkentin e.V.
IBAN: DE38130500000201092697
BIC: NOLADE21ROS
- (2) Die Halbjahresbeiträge sind jeweils zu gleichen Teilen zum 31.01. sowie zum 31.07. fällig. Über die Beitragsfähigkeit werden die Mitglieder durch eine Beitragsrechnung per Mail informiert. Die Beitragsfähigkeit wird vom Empfangszeitpunkt der Beitragsrechnung nicht berührt.
- (3) Die Fälligkeiten gelten ausdrücklich für alle Mitglieder. Bestehende Ausnahmen zu abweichenden Zahlungsweisen verlieren ihrer Gültigkeit und sind beim Vereinsvorstand durch die Mitglieder neu zu beantragen.

§ 6 Beitragsrückstand

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand (z.B. durch nicht fristgerechte Überweisung zum Fälligkeitstermin), so ist spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit durch den Verein zu mahnen mit Fristsetzung und Hinweis auf die Konsequenzen bezüglich Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb und der Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 8 der Vereinssatzung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung wurde am 05.06.2024 vom Vorstand beschlossen und tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Änderungen bzw. eine Neufassung bedürfen eines erneuten Vorstandsbeschlusses.